

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0365/2007

9.10.2007

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
(KOM(2007)0046 – C6-0062/2007 – 2007/0020(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatlerin: Karin Scheele

Verfasser der Stellungnahme (*):

Jiří Maštálka, Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

(*) Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	4
BEGRÜNDUNG.....	11
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	13
VERFAHREN.....	22

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

(KOM(2007)0046 – C6-0062/2007 – 2007/0020(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0046)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0062/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0365/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 3

(3) In der Entschließung 2002/C 161/01 des Rates vom 3. Juni 2002 über eine neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (2002-2006) werden die Kommission und die Mitgliedstaaten

(3) In der Entschließung 2002/C 161/01 des Rates vom 3. Juni 2002 über eine neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (2002-2006) werden die Kommission und die Mitgliedstaaten

¹ ABl. C ... vom ..., S. ...

ersucht, die derzeit laufenden Arbeiten zur Harmonisierung der Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu intensivieren, damit vergleichbare Daten vorliegen, anhand deren sich Wirkung und Effizienz der im Rahmen der neuen Gemeinschaftsstrategie getroffenen Maßnahmen objektiv beurteilen lassen. Zudem wird in der Empfehlung der Kommission C(2003) 3297 endg. vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten den Mitgliedstaaten empfohlen, ihre Statistiken über Berufskrankheiten schrittweise, entsprechend den laufenden Arbeiten am System zur Harmonisierung der europäischen Statistiken über Berufskrankheiten, mit der europäischen Liste in Übereinstimmung zu bringen.

ersucht, die derzeit laufenden Arbeiten zur Harmonisierung der Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu intensivieren, damit vergleichbare Daten vorliegen, anhand deren sich Wirkung und Effizienz der im Rahmen der neuen Gemeinschaftsstrategie getroffenen Maßnahmen objektiv beurteilen lassen; **außerdem wird darin in einem spezifischen Abschnitt betont, dass es notwendig ist, den gestiegenen Anteil von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen und ihren spezifischen Bedürfnissen in Bezug auf Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz zu entsprechen.** Zudem wird in der Empfehlung der Kommission C(2003) 3297 endg. vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten den Mitgliedstaaten empfohlen, ihre Statistiken über Berufskrankheiten schrittweise, entsprechend den laufenden Arbeiten am System zur Harmonisierung der europäischen Statistiken über Berufskrankheiten, mit der europäischen Liste in Übereinstimmung zu bringen.

Änderungsantrag 2 Erwägung 17

(17) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, Definitionen, Themen und Untergliederungen (einschließlich Variablen und Klassifikationen), Quellen soweit zweckdienlich sowie die Bereitstellung von Daten und Metadaten (einschließlich Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen) für die in Artikel 2 und den Anhängen 1 bis 5 dieser Verordnung genannten Bereiche festzulegen. Da es sich dabei um allgemeine Maßnahmen handelt, mit denen nicht wesentliche Elemente dieser Verordnung geändert oder gestrichen werden sollen oder dieser Verordnung nicht wesentliche Elemente hinzugefügt werden sollen, **sollten** sie nach

(17) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, Definitionen, Themen und Untergliederungen (einschließlich Variablen und Klassifikationen), **unter anderem Klassifikationen nach Geschlecht und Alter, wo dies möglich und erforderlich ist**, Quellen soweit zweckdienlich sowie die Bereitstellung von Daten und Metadaten (einschließlich Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen) für die in Artikel 2 und den Anhängen 1 bis 5 dieser Verordnung genannten Bereiche festzulegen. **Geschlecht und Alter müssen in die Variablen für die Aufschlüsselung einbezogen werden, weil damit die Auswirkungen von Geschlechts- und**

dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468 EG des Rates beschlossen werden –

Altersunterschieden auf Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz berücksichtigt werden können. Da es sich dabei um allgemeine Maßnahmen handelt, mit denen nicht wesentliche Elemente dieser Verordnung geändert oder gestrichen werden sollen oder dieser Verordnung nicht wesentliche Elemente hinzugefügt werden sollen, ***müssen*** sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468 EG des Rates beschlossen werden –

Begründung

Die Kommission sollte befugt sein, Definitionen, Themen und Aufschlüsselungen festzulegen. Bei den Aufschlüsselungen sollte auch das Geschlecht berücksichtigt werden, damit Informationen über mögliche geschlechterspezifische Unterschiede im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz vorliegen.

Änderungsantrag 3 Erwägung 17 a (neu)

(17a) Zusätzliche Finanzmittel für die Datenerhebung im Bereich Gesundheit und Sicherheit werden über das Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität (PROGRESS) bereitgestellt. Innerhalb dieses Rahmens sollten die Mittel für die Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Ausbau nationaler Kapazitäten verwendet werden, damit Verbesserungen vorgenommen und neue Instrumente für die Erhebung statistischer Daten im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz eingeführt werden.

Begründung

Die Prioritäten des PROGRESS-Programms werden vom PROGRESS-Ausschuss der GD Beschäftigung festgelegt. Es sollten auch finanzielle Hilfen vorgesehen werden, um die Mitgliedstaaten beim Ausbau nationaler Kapazitäten zu unterstützen, damit Verbesserungen vorgenommen und neue Instrumente für die Erhebung statistischer Daten eingeführt werden. Dies ist im ursprünglichen Text nicht vorgesehen.

Änderungsantrag 4
Artikel 1 Absatz 1

1. Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz festgelegt.

1. Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz festgelegt. **Die Statistiken werden unter Einhaltung von Standards in Bezug auf Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Objektivität, Kostenwirksamkeit und statistische Vertraulichkeit erstellt.**

Begründung

Im ersten Artikel der Verordnung sollten auch die Bedingungen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken festgelegt werden.

Änderungsantrag 5
Artikel 1 Absatz 2

2. Die Statistiken enthalten in Form eines Mindestdatensatzes Angaben, die für Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, zur Unterstützung nationaler Strategien für die Entwicklung einer hochwertigen, zugänglichen und zukunftsfähigen Gesundheitsversorgung sowie für Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz erforderlich sind.

2. Die Statistiken enthalten in Form eines Mindestdatensatzes Angaben, die für Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, zur Unterstützung nationaler Strategien für die Entwicklung einer hochwertigen, **allgemein** zugänglichen und zukunftsfähigen Gesundheitsversorgung sowie für Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz erforderlich sind.

Begründung

Es ist wichtig, dass der Zugang zu öffentlichen Gesundheitsdiensten in den Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

Änderungsantrag 6
Artikel 3 Buchstabe c

c) „Öffentliche Gesundheit“ beinhaltet alle Elemente im Zusammenhang mit der Gesundheit der europäischen Bürger und Einwohner, nämlich ihren Gesundheitszustand einschließlich Morbidität und Behinderung, die sich auf diesen Gesundheitszustand auswirkenden Determinanten, den Bedarf an Gesundheitsversorgung, die für die Gesundheitsversorgung zugewiesenen Mittel, die Bereitstellung von und den Zugang zu Gesundheitsversorgungsleistungen sowie die entsprechenden Ausgaben und die Finanzierung und schließlich die Ursachen der Mortalität.

c) „Öffentliche Gesundheit“ beinhaltet alle Elemente im Zusammenhang mit der Gesundheit der europäischen Bürger und Einwohner, nämlich ihren Gesundheitszustand einschließlich Morbidität und Behinderung, die sich auf diesen Gesundheitszustand auswirkenden Determinanten, den Bedarf an Gesundheitsversorgung die für die Gesundheitsversorgung zugewiesenen Mittel, die Bereitstellung von und den **allgemeinen** Zugang zu Gesundheitsversorgungsleistungen sowie die entsprechenden Ausgaben und die Finanzierung und schließlich die Ursachen der Mortalität.

Begründung

Der allgemeine Zugang zu Gesundheitsversorgungsleistungen ist von grundlegender Bedeutung, um zu gewährleisten, dass die Bevölkerung in einem Staat lebenslang so weit wie möglich gesund bleibt.

Änderungsantrag 7 Artikel 5 Absatz 3

3. Bei der Entwicklung der statistischen Methoden und Datenerhebungsverfahren für die Erstellung von Statistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz auf Gemeinschaftsebene ist stets die gegebenenfalls bestehende Notwendigkeit der Koordinierung mit den Tätigkeiten internationaler Organisationen in diesem Bereich zu berücksichtigen, damit die internationale Vergleichbarkeit der Statistiken und die Konsistenz der Datenbestände gewährleistet werden.

3. Bei der Entwicklung der statistischen Methoden und Datenerhebungsverfahren für die Erstellung von Statistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz auf Gemeinschaftsebene ist stets die gegebenenfalls bestehende Notwendigkeit der Koordinierung mit den Tätigkeiten internationaler Organisationen in diesem Bereich zu berücksichtigen, damit die internationale Vergleichbarkeit der Statistiken und die Konsistenz der Datenbestände gewährleistet werden.
Innerhalb der Europäischen Union sollten die von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen durchgeführten

Erhebungen und Studien berücksichtigt werden. Außerhalb Europas sollte die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und insbesondere dem Internationalen Arbeitsamt und der Weltgesundheitsorganisation weiter verstärkt werden.

Begründung

Es ist wichtig, dass alle verfügbaren Informationen über statistische Definitionen und Methoden herangezogen werden, um die Mitgliedstaaten bei der Beschaffung dieser Informationen zu entlasten und dass auch die Erfahrungen dieser Organisationen bei der Erhebung von Daten über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz genutzt werden. So sind z. B. die Erhebungen der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen über Expositionen und nicht nur die von ihr vorgelegten Ergebnisse im Bereich Gesundheit eine hervorragende Informationsquelle, die von Eurostat genutzt werden sollte.

Änderungsantrag 8
Anhang I Buchstabe d Spiegelstrich 1 a (neu)

– Ermittlung aller Krankheiten mit steigenden oder fallenden Inzidenzraten,

Begründung

Es müssen Daten zu den Beschwerden/Krankheiten erfasst werden, bei denen eine Änderung der Inzidenzrate auftritt. Jede Erhöhung der Inzidenzrate muss geprüft werden. Auch auftretende Beschwerden und ihre Zunahme müssen geprüft und so viele Informationen wie möglich gesammelt werden, damit eine angemessene Reaktion auf die Krankheit möglich ist und wertvolle neue Erkenntnisse gewonnen werden können. Auch fallende Inzidenzraten können wertvolle Daten liefern, die dazu beitragen, die Inzidenz dieser und anderer Krankheiten weiter zu senken.

Änderungsantrag 9
Anhang V Buchstabe b

Eine Berufskrankheit liegt vor, wenn die zuständigen nationalen Behörden im jeweiligen Fall die Erkrankung als Berufskrankheit anerkennen. Es werden Daten für aufgetretene Berufskrankheiten und durch Berufskrankheiten verursachte

Eine Berufskrankheit liegt vor, wenn die zuständigen nationalen Behörden im jeweiligen Fall die Erkrankung als Berufskrankheit anerkennen. Es werden Daten für aufgetretene Berufskrankheiten und durch Berufskrankheiten verursachte

Todesfälle erhoben. Um einen Fall als arbeitsbedingten Gesundheitsschaden oder als arbeitsbedingte Erkrankung zu qualifizieren, ist die Anerkennung durch eine Behörde nicht unbedingt erforderlich; diese Daten werden hauptsächlich aus Bevölkerungserhebungen gewonnen.

Todesfälle erhoben. Um einen Fall als arbeitsbedingten Gesundheitsschaden oder als arbeitsbedingte Erkrankung zu qualifizieren, ist die Anerkennung durch eine Behörde nicht unbedingt erforderlich; diese Daten werden hauptsächlich aus Bevölkerungserhebungen gewonnen.

Arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme und Erkrankungen sind solche, die durch die Arbeitsbedingungen verursacht, verschlimmert oder mitverursacht werden können. Dies schließt physische und psycho-soziale Gesundheitsprobleme ein.

Begründung

Der Begriff „Berufskrankheit“ ist sehr begrenzt und damit werden die meisten durch den Arbeitsplatz verursachten Erkrankungen nicht erfasst. Es muss sichergestellt werden, dass sich die Definition sowohl auf physische als auch auf psychische und soziale Erkrankungen/Probleme erstreckt, die durch das Arbeitsumfeld verursacht, mitverursacht oder verschlimmert werden. Derzeit gibt es nicht genügend Daten zu arbeitsbedingten Erkrankungen/Problemen, um sich ein genaues Bild über die Risiken, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind, oder die sozialen Ungleichheiten, die zwischen verschiedenen Arten von Beschäftigten bestehen, zu verschaffen.

Änderungsantrag 10

Anhang V Buchstabe d Spiegelstriche 1 und 2

– Merkmale der erkrankten Person und der Erkrankung oder der Gesundheitsbeschwerden,

– Merkmale des Unternehmens und des Arbeitsplatzes,

– Merkmale der erkrankten Person und der Erkrankung oder der Gesundheitsbeschwerden, ***einschließlich Geschlecht, Alter und Beschäftigungsstatus,***

– Merkmale des Unternehmens und des Arbeitsplatzes, ***einschließlich Größe und Bereich des Unternehmens,***

BEGRÜNDUNG

Ziel des vorliegenden Entwurfs einer Verordnung zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ist die Schaffung eines Rechtsrahmens für die Erstellung von Statistiken in den beiden genannten Bereichen. Der Schritt von der bisherigen Praxis der "Gentlemen's Agreements" hin zu einem Rechtsrahmen mit höherer Nachhaltigkeit und Stabilität bringt für die Mitgliedstaaten auch eine bessere zeitliche Planbarkeit und vor allem klarere Vorgaben der notwendigen Datenstandards mit sich.

Bereits in der Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002 - 2006 wird die Bedeutung vergleichbarer Statistiken auf EU-Ebene hervorgehoben und mit der Forderung verknüpft, die Arbeiten an statistischen Informationssystemen weiterzuführen. Auch im Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) wird die wesentliche Bedeutung der Erhebung, Ausarbeitung und Analyse von gesundheitsbezogenen Daten auf Gemeinschaftsebene hervorgehoben. Entscheidend hierbei ist die Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten und die notwendige Koordinierung bei deren Erhebung. Genau hier setzt auch der vorliegende Verordnungsentwurf primär an, nämlich hin zu höheren Qualitäts- und Vergleichbarkeitsstandards für alle - auch schon bisher erfolgten - Erhebungen. Um die grundlegenden Zielsetzungen des Gesundheitsprogrammes 2003-2008 (Beschluss 1786/2002/EG) weiterhin erfüllen zu können und bei der Fortführung der Statistikkomponente des Aktionsprogrammes bis 2013 auf eine solide Basis bauen zu können, ist die Verordnung zu Gemeinschaftsstatistiken eine wesentliche Begleithilfe und damit unabdingbar.

Eine Verbindung ist ebenfalls mit der konzertierten Strategie zur Modernisierung des Sozialschutzes (Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine konzertierte Strategie zur Modernisierung des Sozialschutzes (KOM(2001) 362) gegeben. Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und das gemeinschaftliche Ziel, hohe Qualitätsansprüche im Gesundheitssystem zu garantieren sowie die Sicherung einer langfristig finanzierbaren Gesundheitsversorgung bedürfen eines aussagekräftigen statistischen Datenmaterials.

Bei der Erhebung und Weiterverarbeitung von Daten - speziell im Gesundheitsbereich - stellen der Datenschutz und die nicht mögliche Rückverfolgung auf die einzelne Bürgerin/den einzelnen Bürger einen zentralen Aspekt dar.

Die Vertraulichkeit des Europäischen Statistischen Systems (ESS) ist durch eine Vielzahl von Verordnungen gesichert. Vor allem die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 garantiert den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und beim freien Datenverkehr. Zudem ist die Arbeit innerhalb des ESS dem Verhaltenskodex für Europäische Statistiken (European Statistics Code of Practice) verpflichtet, der die "statistische Vertraulichkeit" als eines der obersten Prinzipien benennt. Selbst wenn für die Schaffung aussagekräftiger Indikatoren die Verwendung vertraulicher Daten teilweise unabdingbar ist, sind aufgrund der in den

endgültigen Publikationen und auf der Homepage ersichtlichen Ergebnisse keine Rückschlüsse auf die Identität des Einzelnen mehr möglich.

Die Finanzierung der in der Verordnung vorgesehenen Datenerhebungen bedarf überdies keiner zusätzlichen Budgetmittel. Einerseits erfolgt dies aus dem operativen Budget von EUROSTAT (Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften) und andererseits ergibt sich durch die Verbindung mit dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008), in dessen Zielsetzungen die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Erhebung von Daten festgeschrieben ist, auch eine Finanzierung aus dem Finanzrahmen des Gesundheitsprogrammes. In der Vorlage des zweiten Aktionsprogrammes im Bereich der Gesundheit bis 2013 ist dieser Aspekt ebenfalls enthalten. Überdies muss hierbei im Zusammenhang mit analytischen Aktivitäten auch auf das Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität - PROGRESS 2007-2013 (Beschluss 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006) hingewiesen werden, dessen klar definierte Zielsetzung die Förderung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer Indikatoren ist.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist ein unabdingbarer Beitrag zur gemeinschaftlichen Erfassung und Verwertung von gesundheitsbezogenen Daten und zur Vorlage aussagekräftiger Statistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Wesentliche Aspekte wie Datenschutz oder die Finanzierung sind abgedeckt, und die Zielsetzung des Entwurfes ist schlüssig und steht in Verbindung mit verschiedenen Bestrebungen der Gemeinschaft im Gesundheits- bzw. Sozialbereich.

28.6.2007

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
(KOM(2007)0046 – C6-0062/2007 – 2007/0020(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Jiří Maštálka

(*): Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag zielt darauf ab, einen Rahmen für die systematische Erstellung von Statistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu schaffen. Vor allem soll die Datenerhebung auf eine konsolidierte und stabile Rechtsgrundlage gestellt werden. Eurostat ist die Einrichtung, die als für die Umsetzung der Verordnung zuständige Stelle benannt wurde. Im Mittelpunkt der Verordnung steht nicht die Ausarbeitung politischer Strategien. Die erhobenen Daten sollen vielmehr einen statistischen Überblick über die Entwicklungen in den Bereichen öffentliche Gesundheit sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz in den Mitgliedstaaten und in der EU geben.

Im Hinblick auf die Lissabon-Strategie und angesichts des demographischen Wandels ist es wichtig, dass Indikatoren entwickelt werden. Eines der Hauptziele dieser Strategie ist die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen, wobei u. a. der Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz verbessert werden müssen. Bereits in der Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (2002-2006)¹ wurden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Bemühungen zur Harmonisierung der Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verstärken. Diese Informationen müssen ebenfalls zur Verfügung stehen, damit Vorbeugemaßnahmen verbessert und dadurch die Kosten gesenkt werden.

¹ KOM(2002)0118.

Zurzeit werden die Daten auf der Grundlage von „Gentlemen’s Agreements“ erhoben, was gewisse Beschränkungen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit zur Folge hat. Damit vergleichbare Daten vorliegen, benötigen die Mitgliedstaaten genaue Zeitpläne und Zielvorgaben für die Umsetzung. Bei den Beratungen ist deutlich geworden, dass ohne einen gemeinsamen Rechtsrahmen die allermeisten Mitgliedstaaten nicht in der Lage wären, Daten zu erheben.

Rechtsgrundlage für Gemeinschaftsstatistiken ist Artikel 285 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Die Kommission kann nur auf dieser Grundlage die erforderliche Harmonisierung der statistischen Angaben koordinieren. Die Datenerhebung selbst wird von den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Kommission wird für die Harmonisierung Sorge tragen und sich dabei mit Themen wie der Festlegung von Variablen, Aufschlüsselungen, Terminen der Durchführung und der Häufigkeit usw. befassen. Es sollten auch geschlechtsspezifische Aufschlüsselungen eingeführt werden, damit Angaben über mögliche geschlechtsspezifische Unterschiede vorliegen. Die Mitgliedstaaten werden z. B. wichtige Aspekte hinsichtlich der Datenquellen flexibel handhaben können.

Die im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz verwendeten Definitionen werden in den Anhängen IV und V des Vorschlags aufgeführt. Im Bereich der Arbeitsunfälle (Anhang IV) sollten innerhalb der Europäischen Union die von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und von der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen durchgeführten Erhebungen und Studien berücksichtigt werden. Außerhalb Europas sollte die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und insbesondere dem Internationalen Arbeitsamt und der Weltgesundheitsorganisation weiter verstärkt werden. Berufskrankheiten und andere arbeitsbedingte Gesundheitsschäden und Erkrankungen (Anhang V) werden als von den nationalen Behörden anerkannte Fälle definiert. Einige Daten werden auch im Rahmen von Bevölkerungserhebungen gesammelt.

Zusätzliche Finanzmittel für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz werden im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität (PROGRESS)¹ bereitgestellt. Der PROGRESS-Ausschuss der GD Beschäftigung legt die Prioritäten dieses Programms fest. Grundsätzlich sollte finanzielle Hilfe vorgesehen werden, um die Mitgliedstaaten beim Ausbau nationaler Kapazitäten zu unterstützen, damit Verbesserungen vorgenommen und neue Instrumente für die Erhebung statistischer Daten eingeführt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

¹ KOM(2005)0536.

Änderungsantrag 1
Erwägung 3

(3) In der Entschließung 2002/C 161/01 des Rates vom 3. Juni 2002 über eine neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (2002-2006) werden die Kommission und die Mitgliedstaaten ersucht, die derzeit laufenden Arbeiten zur Harmonisierung der Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu intensivieren, damit vergleichbare Daten vorliegen, anhand deren sich Wirkung und Effizienz der im Rahmen der neuen Gemeinschaftsstrategie getroffenen Maßnahmen objektiv beurteilen lassen. Zudem wird in der Empfehlung der Kommission C(2003) 3297 endg. vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten den Mitgliedstaaten empfohlen, ihre Statistiken über Berufskrankheiten schrittweise, entsprechend den laufenden Arbeiten am System zur Harmonisierung der europäischen Statistiken über Berufskrankheiten, mit der europäischen Liste in Übereinstimmung zu bringen.

(3) In der Entschließung 2002/C 161/01 des Rates vom 3. Juni 2002 über eine neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (2002-2006) werden die Kommission und die Mitgliedstaaten ersucht, die derzeit laufenden Arbeiten zur Harmonisierung der Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu intensivieren, damit vergleichbare Daten vorliegen, anhand deren sich Wirkung und Effizienz der im Rahmen der neuen Gemeinschaftsstrategie getroffenen Maßnahmen objektiv beurteilen lassen; ***außerdem wird darin in einem spezifischen Abschnitt betont, dass es notwendig ist, den gestiegenen Anteil von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen und ihren spezifischen Bedürfnissen in Bezug auf Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz zu entsprechen.*** Zudem wird in der Empfehlung der Kommission C(2003) 3297 endg. vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten den Mitgliedstaaten empfohlen, ihre Statistiken über Berufskrankheiten schrittweise, entsprechend den laufenden Arbeiten am System zur Harmonisierung der europäischen Statistiken über Berufskrankheiten, mit der europäischen Liste in Übereinstimmung zu bringen.

Änderungsantrag 2
Erwägung 17

(17) Insbesondere sollte die Kommission

(17) Insbesondere sollte die Kommission

¹ ABl. C .. vom ..., S. ...

ermächtigt werden, Definitionen, Themen und Untergliederungen (einschließlich Variablen und Klassifikationen), Quellen soweit zweckdienlich sowie die Bereitstellung von Daten und Metadaten (einschließlich Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen) für die in Artikel 2 und den Anhängen 1 bis 5 dieser Verordnung genannten Bereiche festzulegen. Da es sich dabei um allgemeine Maßnahmen handelt, mit denen nicht wesentliche Elemente dieser Verordnung geändert oder gestrichen werden sollen oder dieser Verordnung nicht wesentliche Elemente hinzugefügt werden sollen, sollten sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468 EG des Rates beschlossen werden –

ermächtigt werden, Definitionen, Themen und Untergliederungen (einschließlich Variablen und Klassifikationen, ***unter anderem Klassifikationen nach Geschlecht und Alter, wo dies möglich und erforderlich ist***), Quellen soweit zweckdienlich sowie die Bereitstellung von Daten und Metadaten (einschließlich Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen) für die in Artikel 2 und den Anhängen 1 bis 5 dieser Verordnung genannten Bereiche festzulegen. ***Geschlecht und Alter müssen in die Variablen für die Aufschlüsselung einbezogen werden, weil damit die Auswirkungen von Geschlechts- und Altersunterschieden auf Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz berücksichtigt werden können.*** Da es sich dabei um allgemeine Maßnahmen handelt, mit denen nicht wesentliche Elemente dieser Verordnung geändert oder gestrichen werden sollen oder dieser Verordnung nicht wesentliche Elemente hinzugefügt werden sollen, sollten sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468 EG des Rates beschlossen werden –

Begründung

Die Kommission sollte befugt sein, Definitionen, Themen und Aufschlüsselungen festzulegen. Bei den Aufschlüsselungen sollte auch das Geschlecht berücksichtigt werden, damit Informationen über mögliche geschlechterspezifische Unterschiede im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz vorliegen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 17 a (neu)

(17a) Zusätzliche Finanzmittel für die Datenerhebung im Bereich Gesundheit und Sicherheit werden über das Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität (PROGRESS) bereitgestellt. Innerhalb dieses Rahmens sollten die Mittel für die Unterstützung der Mitgliedstaaten beim

Ausbau nationaler Kapazitäten verwendet werden, damit Verbesserungen vorgenommen und neue Instrumente für die Erhebung statistischer Daten im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz eingeführt werden.

Begründung

Die Prioritäten des PROGRESS-Programms werden vom PROGRESS-Ausschuss der GD Beschäftigung festgelegt. Es sollten auch finanzielle Hilfen vorgesehen werden, um die Mitgliedstaaten beim Ausbau nationaler Kapazitäten zu unterstützen, damit Verbesserungen vorgenommen und neue Instrumente für die Erhebung statistischer Daten eingeführt werden. Dies ist im ursprünglichen Text nicht vorgesehen.

Änderungsantrag 4
Artikel 1 Absatz 1

1. Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz festgelegt.

1. Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz festgelegt. ***Die Statistiken werden unter Einhaltung von Standards in Bezug auf Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Objektivität, Kostenwirksamkeit und statistische Vertraulichkeit erstellt.***

Begründung

Im ersten Artikel der Verordnung sollten auch die Bedingungen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken festgelegt werden.

Änderungsantrag 5
Artikel 5 Absatz 3

3. Bei der Entwicklung der statistischen Methoden und Datenerhebungsverfahren für die Erstellung von Statistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz auf Gemeinschaftsebene ist stets die gegebenenfalls bestehende

3. Bei der Entwicklung der statistischen Methoden und Datenerhebungsverfahren für die Erstellung von Statistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz auf Gemeinschaftsebene ist stets die gegebenenfalls bestehende

Notwendigkeit der Koordinierung mit den Tätigkeiten internationaler Organisationen in diesem Bereich zu berücksichtigen, damit die internationale Vergleichbarkeit der Statistiken und die Konsistenz der Datenbestände gewährleistet werden.

Notwendigkeit der Koordinierung mit den Tätigkeiten internationaler Organisationen in diesem Bereich zu berücksichtigen, damit die internationale Vergleichbarkeit der Statistiken und die Konsistenz der Datenbestände gewährleistet werden.

Innerhalb der Europäischen Union sollten die von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen durchgeführten Erhebungen und Studien berücksichtigt werden. Außerhalb Europas sollte die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und insbesondere dem Internationalen Arbeitsamt und der Weltgesundheitsorganisation weiter verstärkt werden.

Begründung

Es ist wichtig, dass alle verfügbaren Informationen über statistische Definitionen und Methoden herangezogen werden, um die Mitgliedstaaten bei der Beschaffung dieser Informationen zu entlasten und dass auch die Erfahrungen dieser Organisationen bei der Erhebung von Daten über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz genutzt werden. So sind z. B. die Erhebungen der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen über Expositionen und nicht nur die von ihr vorgelegten Ergebnisse im Bereich Gesundheit eine hervorragende Informationsquelle, die von Eurostat genutzt werden sollte.

Änderungsantrag 6 Artikel 7 Absatz 4

4. Alle fünf Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) zwei Berichte über die Qualität der übermittelten Daten und die Datenquellen vor, die nach den in Absatz 2 genannten Standards erstellt werden. Der erste Bericht befasst sich mit den Statistiken über die öffentliche Gesundheit, der zweite mit den Statistiken über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Alle **fünf Jahre** erstellt die Kommission (Eurostat) einen Bericht über die Vergleichbarkeit der verbreiteten Daten.

4. Alle fünf Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) zwei Berichte über die Qualität der übermittelten Daten und die Datenquellen vor, die nach den in Absatz 2 genannten Standards erstellt werden. Der erste Bericht befasst sich mit den Statistiken über die öffentliche Gesundheit, der zweite mit den Statistiken über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Alle **zweieinhalb Jahre** erstellt die Kommission (Eurostat) einen Bericht über die Vergleichbarkeit der verbreiteten

Daten.

Begründung

Es ist wichtig, dass so bald wie möglich vergleichbare Daten vorliegen. Die Bewertung sollte früher vorgenommen werden, um Eurostat und die Mitgliedstaaten stärker unter Druck zu setzen und weil den nationalen Behörden in vielen Mitgliedstaaten kein System zur Messung von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Änderungsantrag 7
Anhang V Buchstabe b

b) Eine Berufskrankheit liegt vor, wenn die zuständigen nationalen Behörden im jeweiligen Fall die Erkrankung als Berufskrankheit anerkennen. Es werden Daten für aufgetretene Berufskrankheiten und durch Berufskrankheiten verursachte Todesfälle erhoben. Um einen Fall als arbeitsbedingten Gesundheitsschaden oder als arbeitsbedingte Erkrankung zu qualifizieren, ist die Anerkennung durch eine Behörde nicht unbedingt erforderlich; diese Daten werden hauptsächlich aus Bevölkerungserhebungen gewonnen.

b) Eine Berufskrankheit liegt vor, wenn die zuständigen nationalen Behörden im jeweiligen Fall die Erkrankung als Berufskrankheit anerkennen. Es werden Daten für aufgetretene Berufskrankheiten und durch Berufskrankheiten verursachte Todesfälle erhoben. Um einen Fall als arbeitsbedingten Gesundheitsschaden oder als arbeitsbedingte Erkrankung zu qualifizieren, ist die Anerkennung durch eine Behörde nicht unbedingt erforderlich; diese Daten werden hauptsächlich aus Bevölkerungserhebungen gewonnen.
Arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme und Erkrankungen sind solche, die durch die Arbeitsbedingungen verursacht, verschlimmert oder mitverursacht werden können. Dies schließt physische und psycho-soziale Gesundheitsprobleme ein.

Begründung

Der Begriff „Berufskrankheit“ ist sehr begrenzt und damit werden die meisten durch den Arbeitsplatz verursachten Erkrankungen nicht erfasst. Es muss sichergestellt werden, dass sich die Definition sowohl auf physische als auch auf psychische und soziale Erkrankungen/Probleme erstreckt, die durch das Arbeitsumfeld verursacht, mitverursacht oder verschlimmert werden. Derzeit gibt es nicht genügend Daten zu arbeitsbedingten Erkrankungen/Problemen, um sich ein genaues Bild über die Risiken, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind, oder die sozialen Ungleichheiten, die zwischen verschiedenen Arten von Beschäftigten bestehen, zu verschaffen.

Änderungsantrag 8
Anhang V Buchstabe d

d) Der bereitzustellende Mindestdatensatz deckt folgende Themen ab:

– Merkmale der erkrankten Person und der Erkrankung oder der Gesundheitsbeschwerden,

– Merkmale des Unternehmens und des Arbeitsplatzes,

– Merkmale des verursachenden Wirkstoffs oder Faktors.

Bei einer gegebenen Datenlieferung werden nicht unbedingt alle diese Angaben vorzulegen sein. Die erforderlichen Variablen und Aufschlüsselungen werden anhand oben stehender Liste im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

d) Der bereitzustellende Mindestdatensatz deckt folgende Themen ab:

– Merkmale der erkrankten Person und der Erkrankung oder der Gesundheitsbeschwerden, ***einschließlich Geschlecht, Alter und Beschäftigungsstatus,***

– Merkmale des Unternehmens und des Arbeitsplatzes, ***einschließlich Größe und Bereich des Unternehmens,***

– Merkmale des verursachenden Wirkstoffs oder Faktors.

Bei einer gegebenen Datenlieferung werden nicht unbedingt alle diese Angaben vorzulegen sein. Die erforderlichen Variablen und Aufschlüsselungen werden anhand oben stehender Liste im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

VERFAHREN

Titel	Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2007)0046 – C6-0062/2007 – 2007/0020(COD)	
Federführender Ausschuss	ENVI	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 13.3.2007	
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	21.6.2007	
Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jiří Maštálka 28.2.2007	
Prüfung im Ausschuss	8.5.2007	26.6.2007
Datum der Annahme	27.6.2007	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 28 - : 0 0 : 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Andersson, Alexandru Athanasiu, Edit Bauer, Jean-Luc Benaïm, Emine Bozkurt, Iles Braghetto, Philip Bushill-Matthews, Derek Roland Clark, Luigi Cocilovo, Jean Louis Cottigny, Richard Falbr, Ilda Figueiredo, Karin Jöns, Ona Juknevičienė, Raymond Langendries, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Jiří Maštálka, Maria Matsouka, Mary Lou McDonald, Csaba Öry, Elisabeth Schroedter, José Albino Silva Peneda, Gabriele Stauner und Gabriele Zimmer.	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(-in/-innen)	Rumiana Jeleva, Magda Kósáné Kovács, Sepp Kusstatscher und Glenis Willmott.	

VERFAHREN

Titel	Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0046 - C6-0062/2007 - 2007/0020(COD)
Datum der Konsultation des EP	7.2.2007
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 13.3.2007
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 13.3.2007
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 21.6.2007
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Karin Scheele 8.3.2007
Prüfung im Ausschuss	16.7.2007
Datum der Annahme	2.10.2007
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Adamos Adamou, Liam Aylward, Pilar Ayuso, Johannes Blokland, John Bowis, Frieda Brepoels, Dorette Corbey, Chris Davies, Jill Evans, Anne Ferreira, Matthias Groote, Satu Hassi, Gyula Hegyi, Jens Holm, Marie Anne Isler Béguin, Eija-Riitta Korhola, Urszula Krupa, Linda McAvan, Roberto Musacchio, Péter Olajos, Miroslav Ouzký, Vladko Todorov Panayotov, Vittorio Prodi, Guido Sacconi, Amalia Sartori, Karin Scheele, Richard Seeber, María Sornosa Martínez, Antonios Trakatellis, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber, Glenis Willmott.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Iles Braghetto, Karin Jöns, Caroline Lucas, Miroslav Mikolášik, Eluned Morgan, Bart Staes.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Pier Antonio Panzeri, Willi Piecyk.
Datum der Einreichung	9.10.2007